

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2459  
des Abgeordneten Norbert Schulze  
Fraktion der DVU  
Landtagsdrucksache 4/6417

### Vollzug der Stoffverbote nach § 5 ElektroG - Nachfrage

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2459 vom 25.06.2008:

Mit meiner Kleinen Anfrage Nr. 2365 habe ich die Landesregierung gebeten, über den Vollzug der Stoffverbote nach § 5 ElektroG Auskunft zu geben. Die Landesregierung hat die ihr vorgelegten Fragen jedoch nur sehr allgemein beantwortet (vgl. Drucksache 4/6276), so daß weiterer Nachfragebedarf besteht.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In welcher Weise, mit welchen konkreten Maßnahmen und mit welchem Zeitaufwand erfolgt in den von der Landesregierung als Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage Nr. 2365 genannten drei Regionalabteilungen des Landesumweltamtes Brandenburg mit ihren Referaten für Anlagen- und Umweltüberwachung die Sicherung des Vollzugs der Stoffverbote nach § 5 ElektroG?
2. Wie oft lag bereits ein Anfangsverdacht des Verstoßes gegen § 5 ElektroG vor?
3. Wäre bei höherem Zeit- und/ oder Personaleinsatz ein effektiverer Vollzug der Stoffverbote nach § 5 ElektroG möglich?
4. Wenn Frage 3 mit "ja" beantwortet wird: Warum wurde bislang kein höheres Zeit- und/ oder Personalbudget vorgesehen?
5. Wie viele Anzeigen wegen vermuteten Verstoßes gegen § 5 ElektroG sind bislang eingegangen?
6. Was liegt den unter Fragen 2 und 3 anzugebenden Fällen tatsächlich und rechtlich zugrunde?
7. Welche Maßnahmen sind sodann in den unter Fragen 2 und 3 anzugebenden Fällen konkret veranlasst worden?
8. Welche Kontrollen sind bisher von Amts wegen erfolgt?

9. Wie sehen diese "Kontrollen von Amts wegen" konkret aus?
10. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der von ihr als Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage Nr. 2365 gegebenen Feststellung, dass noch nicht ein einziger Verstoß gegen § 5 ElektroG festgestellt werden konnte?
11. Sind Veränderungen bei der Effektivität des Personaleinsatzes oder die Bereitstellung weiterer Planstellen zum Vollzug der Stoffverbote nach § 5 ElektroG vorgesehen?
12. Wenn Frage 11 mit "nein" beantwortet wird: Warum nicht?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: In welcher Weise, mit welchen konkreten Maßnahmen und mit welchem Zeitaufwand erfolgt in den von der Landesregierung als Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage Nr. 2365 genannten drei Regionalabteilungen des Landesumweltamtes Brandenburg mit ihren Referaten für Anlagen- und Umweltüberwachung die Sicherung des Vollzugs der Stoffverbote nach § 5 ElektroG?

zu Frage 1: Die genannten Referate des Landesumweltamtes Brandenburg sichern die Gefahrstoffüberwachung des Landes den Rechtsgrundlagen entsprechend. Diese sind insbesondere

- das Chemikaliengesetz und hierauf gestützte Rechtsverordnungen,
- das Bundes-Immissionsschutzgesetz und hierauf gestützte Rechtsverordnungen,
- das ElektroG,
- die Detergenzien-Verordnung und das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz.

Zur Erfüllung dieser Kernaufgaben dient ein Überwachungskonzept aus

- Vorortkontrollen der Kennzeichnung und Auslobung in Betrieben und Betriebsstätten,
- Probenahmen und Überprüfung von Produkten,
- operativen Soforteinsätzen bei Verdachtsfällen,
- Nachkontrollen.

Frage 2: Wie oft lag bereits ein Anfangsverdacht des Verstoßes gegen § 5 ElektroG vor?

zu Frage 2: Bisher lag noch kein Anfangsverdacht des Verstoßes gegen § 5 ElektroG vor.

Frage 3: Wäre bei höherem Zeit- und/ oder Personaleinsatz ein effektiverer Vollzug der Stoffverbote nach § 5 ElektroG möglich?

zu Frage 3: Das Vorhandensein eines höheren Personal- und/oder Zeitbudgets würde für jegliche Vollzugsaufgabe die Kontrolldichte erhöhen. Ob damit ein effektiverer Vollzug gewährleistet würde, ist eine Frage der Kriterien für Effektivität.

Frage 4: Wenn Frage 3 mit "ja" beantwortet wird: Warum wurde bislang kein höheres Zeit- und/ oder Personalbudget vorgesehen?

zu Frage 4: Die derzeitigen Erkenntnisse aus dem Vollzug der Stoffverbote nach § 5 ElektroG in Verbindung mit den personalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Landesumweltamtes liefern keine Hinweise, für diese Aufgabe weitere Planstellen in den genannten Regionalreferaten vorzusehen.

Frage 5: Wie viele Anzeigen wegen vermuteten Verstoßes gegen § 5 ElektroG sind bislang eingegangen?

zu Frage 5: Bisher sind keine Anzeigen wegen vermuteten Verstoßes gegen § 5 ElektroG eingegangen.

Frage 6: Was liegt den unter Fragen 2 und 3 anzugebenden Fällen tatsächlich und rechtlich zugrunde?

zu Frage 6: Hierzu liegen mangels festgestellter Fälle keine Erkenntnisse vor.

Frage 7: Welche Maßnahmen sind sodann in den unter Fragen 2 und 3 anzugebenden Fällen konkret veranlasst worden?

zu Frage 7: Bisher bedurfte es mangels festgestellter Fälle keiner Maßnahmen.

Frage 8: Welche Kontrollen sind bisher von Amts wegen erfolgt?

zu Frage 8: Ich verweise auf die Antwort zu Frage 1: Eine Quantifizierung der Kontrollen im Hinblick auf die unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen erfolgt derzeit nicht.

Frage 9: Wie sehen diese "Kontrollen von Amts wegen" konkret aus?

zu Frage 9: Ich verweise auf die Antwort zu Frage 1: Überwiegend erfolgt eine Überprüfung vor Ort im Einzelhandel und in Großhandelseinrichtungen.

Frage 10: Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der von ihr als Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage Nr. 2365 gegebenen Feststellung, daß noch nicht ein einziger Verstoß gegen § 5 ElektroG festgestellt werden konnte?

zu Frage 10: Das ElektroG mit seinem § 5 zu bestimmten Stoffverboten richtet sich vor allem an Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten sowie an Lieferanten für Hersteller. Seit Bekanntwerden der zugrunde liegenden EU-Richtlinie 2002/95/EG im Februar 2003 konnten sich die betroffenen Akteure darauf vorbereiten.

Für die Stoffverbote gilt die Stichtagregelung 1. Juli 2006. Für Produkte, die erstmalig nach diesem Datum in den Verkehr gebracht wurden und werden, gelten die Regelungen zur Stoffbeschränkung.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Wirtschaftsbeteiligten diese Vorschriften beachten.

Frage 11: Sind Veränderungen bei der Effektivität des Personaleinsatzes oder die Bereitstellung weiterer Planstellung zum Vollzug der Stoffverbote nach § 5 ElektroG vorgesehen?

zu Frage 11: Die Landesregierung hält dies derzeit nicht für erforderlich.

Frage 12: Wenn Frage 11 mit "nein" beantwortet wird: Warum nicht?

zu Frage 12: Die Landesregierung beobachtet vorerst die weitere Entwicklung im Zusammenwirken mit den anderen Vollzugsbehörden der Länder, um hieraus gegebenenfalls Konsequenzen für die künftige Prioritätensetzung in der Gefahrstoffüberwachung zu ziehen.